

## Die neuen ICC-Garantierichtlinien – eine zweite Chance?

Bekanntlich gelten ab dem 1.7.2010 die Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer (ICC) in der Fassung der URDG 758. Die Erinnerung an die Situation wird wach, als 1992 deren Vorläufer – die URDG 458 – erschienen sind. Ein kurzer Rückblick: Nachdem die ICC Einheitlichen Richtlinien für Vertragsgarantien (URCG 325) in der Praxis nicht angenommen worden waren, hätte man eigentlich annehmen dürfen, dass der Markt die URDG 458 auf breiter Front willkommen heißen hätte. Die für den internationalen Wirtschaftsverkehr so wichtige Garantie sollte auf internationaler Ebene endlich „ihr“ Regelwerk gefunden haben. Dem war dann doch nicht so.

Nach Artikel 20 a) URDG 458, dem „Herzstück“ dieses Regelwerks, muss zusätzlich zu der Inanspruchnahme der Garantie eine Erklärung abgegeben werden, in der die Vertragsverletzung im Grundgeschäft dargelegt werden muss. An diesem Artikel schieden sich die Geister. Er bringt deutlich zum Ausdruck, dass es sich bei URDG-Garantien eben nicht um Garantien auf erstes Anfordern handelt, sondern – wie der Ausdruck schon sagt – um „Demand Guarantees“. Gerichte haben URDG-Garantien teilweise sogar als Bürgschaften behandelt. Die zusätzliche Erklärung sollte dazu dienen, missbräuchliche Inanspruchnahmen zu verhindern. War diese Regelung dafür geeignet? Nein! – Ein Krimineller lässt sich nicht durch eine schriftliche Lüge bei der Inanspruchnahme einer Garantie von seiner bösen Tat abhalten.

Zu allem Überdross kam noch hinzu, dass die von dem AGB-Recht-Spezialisten *Graf von Westphalen* (RIW 1992, 961) angeführten deutschen Juristen, die mehrheitlich die URDG als AGB qualifizieren, zu der Ansicht kamen, dass verschiedene Artikel darin unwirksam seien. Mit einem Angriff von nationaler Seite hatte kaum jemand gerechnet, da die Richtlinien rechtsordnungsneutral sind. Für die Garantie bestimmt das IPR das anwendbare Recht; danach kann es Überraschungen geben. Für diejenigen, die – wie etwa *Schüze* – die URDG als Normengefüge eigener Art ansehen, war die Welt in Ordnung. Ein deutsches Problem? Wie dem auch sei, die deutsche Bankenwelt lehnte die Richtlinien – wohl vorwiegend aus juristischen Gründen – dankend ab.

Das Thema „URDG“ war daher im Prinzip schon fast abgehakt, wenn da nicht *Affaki* die URDG in verschiedenen Regionen der Welt und bei bedeutenden Institutionen, beispielsweise der Weltbank, salonfähig gemacht hätte. Von einer Marktdurchdringung war aber weiterhin keine Rede. Die Distanz seitens der deutschen Banken blieb. Mehr oder weniger nur auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Kunden wurden URDG-Garantien erstellt. Die Akzeptanz der URDG erlebt aber weltweit – wenn auch immer noch eher verhalten – einen spürbaren Anstieg. Kam die Revision der URDG daher genau zum richtigen Zeitpunkt?

Das in der Praxis umstrittene „Herz“-Stück der URDG schlägt nach der Revision in Art. 15 URDG 758 weiter. Dessen Abschaffung wäre auch nicht ohne Änderung des wesentlichen Charakters der URDG möglich gewesen. Jedenfalls hat die Neufassung eine deutliche strukturelle Verbesserung der Garantierichtlinien erfahren. Entscheidend ist, dass heute ein wesentlicher Unterschied in der marktbedingten Ausgangslage besteht. Es wird vielleicht zukünftig keine große Diskussion mehr darüber geben, *ob* die URDG angewandt werden sollen. Der Markt wird möglicherweise in deutlich höherem Maße als noch vor einigen Jahren URDG-Garantien fordern. Ungeachtet der Tatsache, dass die Neufassung aus der Sicht des deutschen Rechts kritisch zu würdigen ist, ist zu erwarten, dass die klarere Struktur und die inhaltlichen Verbesserungen in der internationalen Praxis gut angenommen werden. Die zukünftige Praxis wird es weisen, ob die URDG eine Renaissance erleben.

*Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim*